

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2024/NK/046
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 11.09.2024
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
<b>Hauptsatzung der Peenestadt Neukalen</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Nichtöffentlich	19.09.2024	Kultur- und Sozialausschuss der Peenestadt Neukalen
Nichtöffentlich	19.09.2024	Hauptausschuss der Peenestadt Neukalen
Öffentlich	10.10.2024	Stadtvertretung der Peenestadt Neukalen

### **Beschlussvorschlag:**

Die beigefügte Hauptsatzung der Peenestadt Neukalen wird beschlossen.  
Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 29.03.2023 außer Kraft gesetzt.

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Stadt hat nach § 5 Abs. 2 KV M-V die Pflicht eine Hauptsatzung zu erlassen.

Die bestehende Hauptsatzung datiert vom 29.03.2023.

Die jetzige Anpassung erfolgt aufgrund der Modernisierung der Kommunalverfassung.  
Am 14.05.2024 hat der Landtag das Gesetz zur Modernisierung des  
Kommunalverfassungsrechts beschlossen; die Verkündung erfolgte am 23.05.2024.

Unter anderem wurde der § 32a eingefügt, der neue Regelungen zur Besetzung von  
Gremien beinhaltet (das sogenannte Zuteilungs- und Benennungsverfahren).  
Darüber hinaus wurde im § 22 Abs.4 der Abs. 4a eingefügt, der von großer Relevanz für die  
Arbeit ist. Dort heißt es:

„ Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von  
vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung  
handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die  
Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung  
des Zuschlags ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38  
Abs.3 Satz 3...“

Auch die Entschädigungsverordnung hat sich mit Datum vom 15.05.2024 verändert.  
Auf dieser Grundlage erfolgte eine Anpassung der monatlichen funktionsbezogenen  
Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister von bislang 1.150 € auf 1.800 €.

Die Hauptsatzung basiert auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindetages M-V in der  
2. korrigierten Fassung.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewähren, wurde nunmehr eine neue Hauptsatzung zur  
Beschlussfassung vorgelegt und keine Änderungssatzung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt veranschlagt bzw. werden im Wege der  
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bewilligt.

### **Anlagen:**

Hauptsatzung der Peenestadt Neukalen

# Hauptsatzung der Peenestadt Neukalen

## Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S.351) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10.10.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## § 1

### Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Der Peenestadt Neukalen ist mit Erlass des Ministers für Inneres und Sport von Mecklenburg- Vorpommern vom 05. Juni 2012 die Bezeichnung „Peenestadt“ verliehen worden. Die Peenestadt Neukalen führt ein eigenes Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt als Sinnbild für die Peenestadt Neukalen auf silbernem Grund ein rotes Stadttor, bestehend aus zwei gezinnten Seitentürmen und einer runden Wölbung, auf welcher ein breiter Turm mit Zinnen und spitzem Dach ruht. Unter dieser Wölbung steht als Zeichen der Landesangehörigkeit das vollständige Wappen (Schild und Helm) Rostocker Fürsten, der Gründer der Stadt: auf goldenem Schild der gekrönte schwarze Rostocker Stierkopf, darüber der Kübelhelm der Rostocker Fürsten mit einer Rosette aus Pfauenfedern.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „PEENESTADT NEUKALEN“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

## § 2

### Ortsteile

Die Peenestadt Neukalen besteht aus den Ortsteilen Neukalen, Karnitz, Schlakendorf, Schönkamp, Schorrentin und Warsow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## § 3

### Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung **mindestens einmal jährlich** eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, hat innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Beantwortung zu erfolgen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

## § 4 Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte.
- Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

## § 5 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
- *Haupt- und Finanzausschuss* für Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro,
  - *Bauausschuss* für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr für Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Ordnungs- und sicherheitsrechtliche Aufgaben, Brandschutz- und Katastrophenschutzangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege,
  - *Kultur- und Sozialausschuss* für Schule, Jugend für Kultur und Sport, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und **Tourismus**
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs weitere Mitglieder an. Für jedes Mitglied- außer dem Bürgermeister- ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen innerhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.001- 25.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 201- 500 € pro Monat
  2. über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von 10.001- 50.000 € je Ausgabenfall
  3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 25.001- 75.000 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 50.001- 100.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bis zu 500.000 €.
- (4) **Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren- soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt- bei einem geschätzten Wert bei**
1. **Bauleistungen von 10.001 bis 50.000 Euro,**
  2. **Liefer- und Dienstleistungen von 5.001 bis 25.000 Euro,**
  3. **freiberufliche Leistungen von 5.001 bis 25.000 Euro.**
- (5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 und 4 zu unterrichten.
- (6) Der Bauausschuss setzt sich aus fünf Stadtvertretern und vier sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen; der Kultur- und Sozialausschuss setzt sich aus

fünf Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(6) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er setzt sich aus drei Stadtvertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(7) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.

## **§ 6**

### **Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen von § 5 Abs. 3 und 4 dieser Hauptsatzung.

(2) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. von 200 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragten Bediensteten der Stadt Malchin in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 €.

(5) Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Der Bürgermeister entscheidet über

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),

Zu diesen Entscheidungen soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

## **§ 7**

### **Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.800 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 360 €, die zweite Stellvertretung monatlich 180 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 €. Alle Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für Sitzungen der Stadtvertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -

nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 €.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100 €.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Peenestadt Neukalen erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, auf der Homepage unter <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse Amt Malchin am Kummerower See, Am Markt 1, 17139 Malchin kann sich jedermann Satzungen der Peenestadt Neukalen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB, erfolgen durch Abdruck im „Malchiner Generalanzeiger“. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die in Absatz 1 genannte Internetseite. Auch über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten wird im „Malchiner Generalanzeiger“ informiert.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes für Bau und Liegenschaften, Am Markt 1, 17139 Malchin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Peenestadt Neukalen. Die Bekanntmachungstafel befindet sich am Rathaus.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden auf der Homepage unter <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> über den Link „Dienste und Leistungen/Sitzungsinfo/ Öffentlicher Informationsbereich/ Kalender“ öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung sind über die Internetseite <http://www.amt-malchin-am-kummerower-see.de> einzusehen.

## § 9

## **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.03.2023 außer Kraft.

Peenestadt Neukalen, den \_\_\_\_\_

---

Zoschke  
Bürgermeister